

## Reisekostenerstattung bei Fahrten zu Teilstandorten

Reisekosten, die entstehen, wenn Lehrkräfte zwischen den Teilstandorten ihrer Stammschule pendeln, können auf Antrag bei der Reisekostenstelle der Bezirksregierung erstattet werden:

*"Eine Lehrkraft, die im Rahmen der im Hauptamt zu leistenden Pflichtstunden zum Zwecke der Erteilung von Unterricht an verschiedenen Schulen Dienstgänge (...) oder Dienstreisen (...) durchführt, hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen..." BASS 21 - 24 Nr.1*

Wem also z. B. im Rahmen einer Abordnung zu einer anderen Schule Reisekosten entstehen, kann dafür Reisekosten geltend machen.

Weiter heißt es in dem o.g. Erlass, dass es ebenso

*"...Fahrtkostenersatz (in den Fällen) gibt, in denen eine Lehrkraft an verschiedenen Schulen (Schulgebäuden einer Schule) ihres Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstgänge)".*

Eine Reisekostenerstattung gibt es ebenso, wenn Teilstandorte angefahren werden, ohne dass die regelmäßige Dienststelle angefahren wird. In diesen Fällen gibt es eine Erstattung für die Fahrten von der Wohnung zum Teilstandort und zurück.

Bei Tätigkeit an zwei Teilstandorten, von denen einer der Hauptstandort sein kann, ist der Standort die regelmäßige Dienststelle, der der Wohnort am nächsten liegt. Reisekostenerstattung gibt es in diesem Fall nur für die Fahrten zum weiter entfernt liegenden Standort.

Bei vollständiger Tätigkeit am Teilstandort wird eine Trennungentschädigung gewährt. Die dabei geltenden Erstattungsbeträge sind der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) zu entnehmen (zzt. 22 ct. lt. § 6 (3) TEVO). Es gibt jedoch nur dann eine Erstattung, wenn die Wohnung nicht im Einzugsbereich der neuen Dienststelle liegt, das heißt, wenn sie mehr als 30 km vom Wohnort entfernt liegt.

**Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Personalrat.**

*Stand: Dezember 2019*